

Vereinsatzung des 1.PBSC Wesel

§ 1 Der Name und Sitz des Vereins und das Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: 1.Pool Billard Sport Club Wesel 1979.
Er hat seinen Sitz in Wesel und soll in das Vereinsregister der Stadt Wesel eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pool Billard Sports. Dies wird besonders verwirklicht durch:

- Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
- Durchführung von Übungsstunden und theoretischen Unterrichten unter fachlicher Leitung
- Teilnahme an Vereinsprüfungen, allgemeinen Veranstaltungen, Turnieren und Pokalkämpfen, sowie Meisterschaftskämpfen welche die Deutsch Billard Union ausschreibt
- Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne des Vereins betätigen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die "Deutsche Krebshilfe", die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zwecks der Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registeramt dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte ist. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein angeworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit entgeltlich.

Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Die Mitgliedschaft ist an eine dreimonatige Probezeit gebunden.

Während dieser Zeit kann die Mitgliedschaft vom Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Strafordnung

Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod
 b) durch freiwilligen Austritt
 c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand und ist an die offizielle Vereinsanschrift mittels Einschreibebrief zu senden. Der Austritt ist nur zum 30.06. eines Jahres zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands mit einer Geldstrafe oder einer Spielsperre belegt werden oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindesten zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen.

Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Eine Änderung des Mitgliederstatus (aktiv/passiv) muß schriftlich an den Gesamtvorstand gerichtet, an die offizielle Vereinsanschrift gesendet werden.

Bei unentschuldigtem Nichtantreten zu Einzelmeisterschaften wird vom Verein ein Strafgeld erhoben, das 50% des vom Verband verhängten Strafgeldes beträgt. Dieser Betrag ist zusätzlich zur Verbandsstrafe vom Mitglied an den Verein zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Von ordentlichen und passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Rückständiger Beitrag, bei Austritt oder Ausschluss ist in jedem Fall nachzuzahlen.

Der Beitrag ist Bringschuld.

Erforderliche außerordentliche Umlagen werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen. Diese können auch als Arbeitsstunden erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Sportwart und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer oder dem Kassierer jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Zum erweiterten Vorstand zählen zwei Kassenprüfer und der Jugendwart.

Die Kassenprüfer haben höchstens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung eine Prüfung der Kassenunterlagen durchzuführen.

Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen. Eine Personalunion, sprich die Belegung eines Vorstandsposten und des Kassenprüfers, ist nicht zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und erstellen der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts und Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse
- Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 100€ (einhundert) belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer, selbstständig befugt.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers oder des Kassierers.

5. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
6. Der Vorstand erläßt bei Bedürfnis nach landeseinheitlicher Regelung die nachrangigen Regelungen, die auch Strafgehalte enthalten können.
7. Ausstellung von Freigabebescheinigungen
8. Termine zu Turnieren, Pokalspielen, Versammlungen müssen frühzeitig bekanntgegeben werden.
9. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Satzung sowie die Hausordnung jedem Vereinsmitglied jederzeit zugänglich ist.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand wird in zwei Wahlgruppen aufgeteilt, die jeweils im jährlichen Wechsel gewählt werden.

1. Gruppe: Vorsitzender, Kassierer, Jugendwart und Kassenprüfer.
2. Gruppe: Geschäftsführer, Sportwart, Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Kassenprüfer.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werde. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei mindesten drei der anwesenden Vorstandsmitglieder mit JA stimmen müssen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Bekleidung mehr als eines Vorstandsamtes von einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. te Lebensjahr vollendet hat, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Mitglieder jedoch, die in einem anderen Pool-Billard-Verein aktiv gemeldet sind, besitzen auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf

jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Berichts des Kassierers und des Kassenprüfers; Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.
5. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Jede Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder für eine geheime Wahl ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins solche von drei Vierteln erforderlich.

Sämtliche Beschlüsse, außer Wahlen, gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Auch hier sind zwei Wahlgänge zulässig. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahldurchgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Mitglieder, die einer Versammlung fernbleiben, haben sich den gefaßten Beschlüssen zu fügen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im Paragraph 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern eine Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wesel, im Mai 2008

Alle vorher gefaßten Satzungsbeschlüsse sind mit dieser Satzung aufgehoben.